

**Protokoll Nr. 58 vom 28. September 2015**

<b>Vorsitz</b>	Max Arnold, Grossratspräsident, Weiningen
<b>Protokoll</b>	Janine Vollenweider, Parlamentsdienste
<b>Anwesend</b>	120 Mitglieder
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Tagesordnung**

1. Interpellation von Hanspeter Gantenbein und Walter Marty vom 9. September 2015 "Beibehaltung der bestehenden Weilerzonen im Kanton Thurgau" (12/IN 41/398)  
Fortsetzung Beantwortung Seite 3
2. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)  
1. Lesung Seite 15
3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (12/GE 31/336)  
Eintreten, 1. Lesung Seite --
4. Motion von Ueli Fisch vom 29. September 2014 "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau (12/MO 30/287)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 und 2 (bis § 16)

Entschuldigt:	Gül Aliye, Romanshorn	Gesundheit
	Häni Guido, Dettighofen	Beruf
	Kuhn Esther, Mammern	Familie
	Lagler Reto, Ermatingen	Beruf
	Marazzi Marlise, Kreuzlingen	Gesundheit
	Martin Urs, Romanshorn	Beruf
	Möckli Max, Schlatt	Ferien
	Müller Barbara, Ettenhausen	Beruf
	Strupler Walter, Weinfelden	Gesundheit
	Wirth Andreas, Frauenfeld	Ferien

Vorzeitig weggegangen:

11.50 Uhr	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
11.50 Uhr	Zürcher Käthi, Romanshorn	Beruf

**Präsident:** Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft und Zahlenteil zum Voranschlag 2016 und Finanzplan 2017-2019. Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
2. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Walter Marty und Beat Pretali vom 22. Oktober 2014 "Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts (KASAK)".
3. Beantwortung der Motion von Astrid Ziegler, Ueli Fisch und Klemenz Somm vom 25. Februar 2015 "Vereinfachung Bezug Quellensteuer".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Andreas Guhl vom 1. Juli 2015 "Agro Food Innovation Park Thurgau (afip)".
5. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe August 2015).
6. Kulturkonzept des Kantons Thurgau 2016-2018.
7. Einladung des Kulturamtes Thurgau zur Buchvernissage des 2. Bandes der Buchreihe "Der Thurgau im späten Mittelalter".
8. Einladung zur Kooperationsveranstaltung Uni Konstanz - Kanton Thurgau.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Interpellation von Hanspeter Gantenbein und Walter Marty vom 9. September 2015 "Beibehaltung der bestehenden Weilerzonen im Kanton Thurgau" (12/IN 41/398)**

**Fortsetzung Beantwortung**

**Präsident:** Wir haben an der letzten Grossratssitzung die eben erwähnte Interpellation als dringlich erklärt, die Fortsetzung der Diskussion jedoch auf die heutige Sitzung verschoben. Ich eröffne deshalb die Diskussion und erteile das Wort zuerst den Interpellanten.

**Gantenbein, SVP:** Ich bedanke mich nochmals für das Beschliessen der Diskussion im Rahmen der letzten Sitzung des Grossen Rates. Dieses Thema muss für unseren Kanton in unbestrittener Weise von grösstem Interesse sein. In unserer Interpellation und meiner ersten, kurzen Stellungnahme begründete ich diesen dringlichen Vorstoss bereits. Seit wenigen Monaten werden im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Richtplan seitens des Amtes für Raumentwicklung Gemeindegespräche geführt. Parallel zu den umfassenden und teilweise emotionalen Themen zur Festlegung von Siedlungsgebieten in den Gemeinden, schürt das zuständige Amt nun grösste Unsicherheit, Kopfschütteln und sogar Frust bezüglich der Frage betreffend "Weiler-Bauzone". Die gewachsenen Weiler - offizielle Bauzonen - werden in Frage gestellt. Anstatt diese Verunsicherung sofort zu eliminieren, sich unverzüglich mit unseren kantonalen Interessen zu befassen und sich um eine sofortige, verbindliche Antwort zu bemühen, werden in den Protokollen festgehalten, dass die Diskussion betreffend Weiler-Bauzonen zurückgestellt und erst nach der Festlegung von Siedlungsgebieten weiter angegangen würde. In der Beantwortung wird zwar versichert und betont, dass der Regierungsrat in seiner Haltung zu den Weilerzonen keine Differenzen zu den Interpellanten sähe. Das freut mich natürlich, jedoch folgen dieser Aussage viele Widersprüche und auch die weiteren Erklärungen und Antworten des Regierungsrates schüren die Unsicherheit erneut und geben leider zum Nachdenken Anlass. So beispielsweise zur ersten Frage: Im Jahr 1996 hat das Bundesamt den Kanton um eine Liste der ausgeschiedenen Weilerzonen gebeten. 14 Jahre später ist man dieser ursprünglichen Forderung meines Erachtens nachlässig nachgekommen, um es nicht als fahrlässig zu bezeichnen. In besagtem Papier wurden nur gerade diejenigen Weilerzonen aufgelistet, welchen seit 1997 neue Kleinsiedlungen zugewiesen wurden. Dementsprechend wurden lediglich 49 Weiler in Bern gemeldet. Ich richte deshalb die Frage an den Regierungsrat, wie viele Weilerzonen, beziehungsweise offiziell genehmigte Bauzonen, es im Thurgau wirklich gibt. Ich schätze, dass wir anstelle der gemeldeten 49 einige hundert Weilerzonen haben. Allein in den Gemeinden Neukirch, Kemmenthal und Wuppenau gibt es bereits rund 40 derartige Zonen. Weshalb wurde dieses Vorgehen gewählt? Handelte es sich um eine beabsichtigte Verschlei-

rungstaktik gegenüber dem Bund? Der Regierungsrat wertet die Weilerzonen als Thurgauer Spezialität. Dieser Bewertung widerspreche ich ausdrücklich. Weilerzonen sind eine gesamtschweizerische Spezialität. 1989 wurden diese Zonen vom Bundesrat in Art. 23 der Verordnung zum Bundesgesetz eingeführt. Sie sind auch in anderen Kantonen geläufig, wenn auch unter einem anderen Zonennamen. Die Kriterien für die thurgauischen Weilerzonen hat der Grosse Rat im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplanes im Jahr 1992 festgelegt. Genau in jener Zeit erfolgten auch die grössten Zuweisungen in den Gemeinden, nicht erst ab 1997. Was also war der Beweggrund des Regierungsrates, 14 Jahre zuzuwarten, um im Anschluss eine Antwort sowie eine unvollständige Stellungnahme abzuliefern? Warum wurde diese Angelegenheit nicht endgültig geregelt und geklärt? Weiter drängt sich die Frage auf, weshalb die Zuständigen beabsichtigen, dieses Thema wieder auf die lange "Unsicherheitsbank" zu schieben. Bei der zweiten und der dritten Frage kommen meinen Einschätzungen bezüglich der Stellungnahme zur ersten Frage noch grössere Bedeutung zu. Der Kanton Thurgau hat die gesetzlichen Grundlagen des Bundesrates im Jahr 1992 erfüllt und für unseren Kanton korrekt umgesetzt. Seit über 20 Jahren wurde es scheinbar verpasst, diese Angelegenheit unmissverständlich zu klären. Bezüglich der vierten Frage erfährt man in der Beantwortung, dass der Kanton im Rahmen des Prüfberichtes zum kantonalen Richtplan darum gebeten wurde, das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Bundes über diese Zonen zu informieren. Dies soll im Rhythmus von mindestens vier Jahren geschehen, zeitgleich mit der Berichterstattung, die ebenfalls im Abstand von vier Jahren zu erfolgen hat. Wird dieser Bitte nun nachgekommen oder wird die Strategie des passiven Abwartens verfolgt? Weshalb wurde die fünfte Frage, bei welcher es um die möglichen finanziellen und wirtschaftlichen Folgen geht, nicht beantwortet? Die Frage dreht sich beispielsweise um Besitzstandsgarantie oder um mögliche Enteignungen. Es darf keine jahrelange Rechtsunsicherheit verbreitet werden. In der Beantwortung der sechsten Frage heisst es, dass je nach Situation des einzelnen Weilers eine Umteilung in Bauzone, Sonderzone oder Landschaftszone in Betracht käme. Welche Sonderzone ist damit gemeint? Was ist eine Landschaftszone? Weiter betont der Regierungsrat, dass er stets transparent, verlässlich und vertrauenswürdig kommuniziert habe. Deshalb habe das ARE in den Gemeindegesprächen auf die Weilerzonen aufmerksam gemacht. Ich gehe auch davon aus, dass in der Regel transparent informiert wurde. In keinem Fall aber gilt dies für eines der allerwichtigsten Themen, nämlich das Thema Weiler-Bauzone. Die politischen Gemeinden wurden jeweils mit einem Faktenblatt bezüglich der Zonen und Richtplanung sowie einer Traktandenliste zu den ARE-Gesprächen geladen. Mir sind kein Faktenblatt und keine Traktandenliste bekannt, wo aktiv auf die Weilerzonen eingegangen, geschweige denn wo die Thematik transparent angegangen wurde. Vielmehr wurde im Rahmen des Gesprächs erstmals geantwortet, und zwar ohne Vorlaufszeit oder Vorbereitungsmöglichkeiten. So verlief die Konfrontation mit dieser existentiellen Unsicherheit im Fall der Gemeinde Wuppenau. Hätte die Gemeinde aber nicht explizit nachgefragt, gäbe es noch

heute keine Hinweise oder Informationen, und auch keine Kommunikation. Die Gemeinde musste nach dem Gespräch sogar intervenieren, damit diese Äusserungen ihren Weg in das Protokoll fanden. Dabei handelt es sich definitiv nicht um eine von den Gemeinden gewünschte Kommunikation. Der Gemeinde Wuppenau wurde am 30. April 2014 die Gesamtortsplanung problemlos genehmigt, inklusive der rund 10 Weiler. Ich betone, dass es sich hierbei nicht um eine Nebensache handelt. Ich erwarte, dass die Weiler-Bauzonen-Frage jetzt aktiv angegangen wird. Ich bitte den Regierungsrat, sich bei dieser Angelegenheit nicht für die Verzögerungs- und Verschleierungstaktik zu entscheiden. Ich erwarte, dass der Regierungsrat diese Klärung selbstbewusst und im Sinne unseres Kantons und unserer Gemeinden angeht. Diese unverständlichen Unsicherheiten müssen endlich eliminiert und Verantwortung übernommen werden. Das fällt in unseren Aufgabenbereich, dafür ist nicht der Bund zuständig. Gemäss den Aussagen in einem kurzen Gespräch mit dem ARE, erwartet das Amt den diesbezüglichen politischen Auftrag. Vielen Dank schon jetzt für die unmissverständliche Beauftragung des ARE, diese Frage zu klären.

**Kappeler, GP:** Die GP-Fraktion hat die Dringlichkeit der Interpellation "Beibehaltung der bestehenden Weilerzonen im Kanton Thurgau" abgelehnt. Gerne erkläre ich den Grund dafür. Aufgrund der offenbar gemachten Erfahrungen in den Gemeindegesprächen ist das Anliegen zwar verständlich, dennoch führt eine im Thurgau stattfindende Diskussion unseres Erachtens nicht zu neuen Erkenntnissen oder Resultaten. Wenn, dann müsste die Diskussion über Weilerzonen in Bern geführt werden. § 6 der Planungs- und Bauverordnung weist die Weilerzone unmissverständlich der Bauzone zu. Der kantonale Richtplan zählt Weiler sowohl im Text als auch auf der Karte zum Siedlungsgebiet. Das Bundesgericht wies im Jahr 2013 eine Einsprache gegen den Bau eines Wohnhauses in der Weilerzone Dingenhart ab und zitierte dabei das Thurgauer Verwaltungsgericht mit folgendem Satz: "Ferner dürften in Weilerzonen gelegene Parzellen nach Thurgauer Recht überbaut werden." Weilerzonen im Thurgau zählen zu den Bauzonen - Punkt. Das hat auch Regierungsrätin Haag anlässlich der letzten Sitzung bestätigt. Ich wiederhole deshalb das Statement, dass eine allfällige Diskussion in Bern geführt werden müsste. Der Bund verlangte verbindliche Kriterien, welche in der Begründung zur Interpellation aufgeführt sind. Niemand bezweifelt die Richtigkeit solcher einschränkender Bestimmungen. Der Bund hatte die Richtplanrevision im Jahr 2010 genehmigt, allerdings mit der Rüge, dass nicht alle Weilerzonen den Anforderungen genügen würden. Weiter verlangte der Bund eine Liste aller Thurgauer Weiler. Der Thurgauer Weg, also die Festlegung der Kriterien, wurde jedoch akzeptiert, und zwar ohne abschliessende Liste. Offensichtlich wurde somit auch die jahrelange Praxis anerkannt, dass die Weiler hier als Bauzonen mit einschränkenden Kriterien gelten. Anlässlich der Richtplanrevision des Kantons Zürich sorgt nun der Bund für einige Irritation. Er verlangt, dass die Weilerzonen nicht der Bauzone zuzuordnen seien, was in den Zürcher Amtsstellen Ratlosigkeit zur Folge hat.

Um die Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes nicht zusätzlich zu erschweren, hat nun das Bundesamt für Raumentwicklung signalisiert, es würde den revidierten Thurgauer Richtplan auch ohne die Bearbeitung des Themas Weilerzonen bewilligen. Dies ist der einzige Grund für die Zurückstellung der Weiler-Diskussion, auch wenn von unserem ARE die Zugehörigkeit der Weiler zur Bauzone nicht in Frage gestellt wird. Selbstverständlich ist dieser Zustand nicht optimal. Aber anstatt unser ARE zu kritisieren oder an dieser Stelle lange zu diskutieren, könnte sich der Grosse Rat mit einem Schreiben an das zuständige Bundesamt wenden. Das ist in der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR) nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten. Unser freundliche Brief an das Bundesamt für Raumentwicklung müsste unter anderem folgende Punkte beinhalten: 1. Weiler gehören zu unserer Thurgauer Kulturlandschaft, sie sind, so steht es auch im Richtplan des Kantons Thurgau, in ihrer Lebensfähigkeit zu erhalten und zu stärken. 2. Sie wurden seit je her als Bauzonen behandelt, das ist seit Jahrzehnten gelebte Praxis. An dieser Stelle ist auch auf ein Bundesgerichtsurteil zu verweisen. 3. Weiler werden in der aktuell laufenden Richtplanrevision zum Siedlungsgebiet gezählt. 4. Selbstverständlich gelten für die Bauzone "Weiler" bestimmte Beschränkungen. 5. Der Erhalt und die Umnutzung von Gebäuden in unseren Weilern leisten einen Beitrag gegen die Zersiedlung. Die Bauzone "Weiler" ist deshalb ein Gebot der Stunde. 6. An das Bundesamt ist die Bitte zu richten, es möge die Thurgauer Praxis akzeptieren und mit einer verbindlichen Aussage die Zugehörigkeit der Thurgauer Weiler zur Bauzone bestätigen und damit für Planungs- und Rechtssicherheit sorgen. Ob ein solches Schreiben nach Bern tatsächlich etwas bewirken kann, ist ungewiss. Aber vielleicht wäre es dennoch erfolgversprechender als die Diskussion im Grossen Rat. Sollte diese Idee, sich an das ARE des Bundes zu wenden, im Parlament auf offene Ohren stossen, würde ich den Fraktionspräsidenten gern einen unverbindlichen Briefentwurf zustellen. Dieser könnte in einer nächsten Fraktionssitzung diskutiert werden. Anschliessend würde ich allfällige Korrekturen einarbeiten. Allerdings müsste das Schreiben von einer überwältigenden Mehrheit unseres Parlaments unterschrieben werden. Zugegeben - es würde sich dabei um ein ungewöhnliches Vorgehen handeln. Doch vielleicht zählt die Meinung eines Kantonsparlamentes in einem Bundesamt auch etwas.

**Walter Schönholzer, FDP:** Die FDP-Fraktion stimmt der GP-Fraktion weitgehend zu. Dringlich ist dringlich und verlangt eine sofortige Diskussion. Wenn dringliche Interpellationen verschoben werden müssen, um herauszufinden, was überhaupt dazu gesagt werden muss, ist das fragwürdig. Die FDP-Fraktion hat sich deshalb an der letzten Ratsitzung gegen die Verschiebung der Diskussion ausgesprochen. Es ist schade, dass eine derartige Diskussion überhaupt geführt werden muss, denn diese Thematik gehört eindeutig in die kantonale Raumplanungskommission (RPK). Die Mitglieder dieser Kommission sind aber leider oft nur Informationsempfängerinnen und -empfänger, anstatt dass sie die politische Führung des ARE bewusster wahrnehmen würden. Dabei

wäre das ARE und auch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) doch dringend auf klare Inputs aus der Politik angewiesen. Angesichts dieses Umstandes sollten sich die Mitglieder der RPK selbstkritisch hinterfragen. Immerhin haben Kantonsrat Gemperle und ich an der letzten RPK-Sitzung noch vor dem Einreichen dieser Interpellation insgesamt fünf Aufträge an das DBU erteilt mit der Bitte, sie an der nächsten Sitzung zu beantworten. Einer davon betraf auch die Weilerzonen. Die RPK ist in dieser Frage dementsprechend nicht gänzlich untätig. Die Vorbehalte bezüglich der Weilerzonen kommen jedoch nicht ganz aus heiterem Himmel. Das ARE des Bundes hat schon im Jahr 2010 bei der Genehmigung des kantonalen Richtplanes diesbezügliche Vorbehalte angemeldet. Es ist daher nur ehrlich und korrekt, wenn das kantonale ARE im Rahmen der Gemeindegespräche auf diese Vorbehalte hinweist. Diese Tatsache ist vielen Gemeinden nicht präsent. Das ARE des Bundes will die Weilerzonen nicht streichen, es möchte sie bewusst im Richtplan belassen. Aus diesem Grund ist die Weilerzonenproblematik in den Gemeindegesprächen nicht traktandiert. Davon, wie komplex und schwierig die Umsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes ist, hat der Grosse Rat nun einen kleinen Vorgeschmack bekommen. Die Gemeinden und das ARE sind bereits jetzt aufs Äusserste gefordert und bei manchem Gemeindegespräch liegen die Nerven offensichtlich blank. Es bleibt die Frage, wie es enden wird, wenn allenfalls noch die Kulturlandinitiativen nachgeschoben werden. Ich befürchte, dass diese Initiativen nicht zu einer Beruhigung und Versachlichung der Diskussion führen werden. Die FDP-Fraktion teilt die Meinung der Interpellanten bezüglich der Weilerzonen jedoch vollumfänglich, nicht aber bezüglich der Vorwürfe an das ARE. Die Thurgauer Weiler sind historisch gewachsen. Sie sind typisch für unsere Landschaft und identitätsstiftend. Betrachtet man die Sulzbergerkarte, lässt sich leicht feststellen, dass der Thurgau noch vor 100 Jahren fast nur aus Weilern bestand. Weilerzonen sind eng begrenzt und haben einen historischen Kontext. Sie bestehen aus mindestens fünf Gebäuden, von welchen maximal ein Gebäude landwirtschaftlich genutzt ist. Gäbe es keine Weilerzonen, könnten diese Gebäude in der Landwirtschaftszone nicht umgenutzt werden. Sie müssten dem Zerfall überlassen werden. Es geht somit auch um den Erhalt landschaftsprägender, typischer Thurgauer Gebäude. Es ist doch widersinnig, wenn bestehende Gebäude in voll erschlossenen Weilern nicht zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken umgenutzt werden dürften. Die Gemeinden können in Weilerzonen grossen Einfluss auf die Gestaltung nehmen. In Landwirtschaftszonen ist dies kaum möglich, um nicht zu sagen, dass in Landwirtschaftszonen gestalterisch alles Unmögliche möglich ist und leider praktisch nie ein nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Gebäude rückgebaut wird. Lassen Sie uns einen Blick in den Kanton Appenzell Innerrhoden werfen. Die Anwendung von Art. 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden führt dazu, dass nicht mehr genutzte Gebäude in der Landwirtschaftszone auf flexible, nicht dogmatische, sanfte Weise umgenutzt werden und so die identitätsstiftende Streusiedlungsstruktur lebendig erhalten bleiben kann. Was im Kanton Appenzell Innerrhoden möglich ist, muss doch auch im Kanton Thurgau mög-

lich sein. Es ist inakzeptabel, wenn das Bundesgericht beispielsweise im Fall Dingenhart festgestellt hat, dass die Weilerzone eine Bauzone ist und nun das ARE des Bundes wiederum feststellen will, dass es sich nicht um Bauzonen handeln soll. Die FDP-Fraktion fordert Regierungsrätin Haag und das kantonale ARE unter der Leitung von Frau Dr. Näf auf, in Bern mutig, konsequent und unmissverständlich für die Thurgauer Weilerzonen einzutreten. Für uns handelt es sich dabei um Bauzonen - Punkt. Sie sind gestärkt durch das Thurgauer Parlament. Wenn er es für richtig hält, soll der Bund nochmals einen Vorbehalt im Richtplan anbringen. Wir werden aber trotzdem nicht auf die über 100 Weilerzonen in unserem Kanton verzichten und all diese Gebäude dem Zerfall überlassen.

**Mader, EDU/EVP:** Die vorliegende Interpellation ist die Folge von widersprüchlichen Aussagen oder Interpretationen bezüglich der Weilerzonen im Rahmen der laufenden Gemeindeggesprächen zur Festlegung von Siedlungsgebieten. 15 der 49 Kleinsiedlungen oder Weilerzonen sollen den Kriterien gemäss kantonalem Richtplan, Stand 2009, nicht mehr entsprechen und die endgültige Zonenzuweisung soll aus Zeitgründen auf später verschoben werden. Die EDU/EVP-Fraktion haltet fest, dass diese 49 Weilerzonen im aktuellen Richtplan und auch nach dem Planungs- und Baugesetz ganz klar Bauzonen sind. Wir fordern, dass dies zwingend so bleiben muss. Der Regierungsrat, das ARE und der Grosse Rat müssen sich gemeinsam klar und deutlich dafür einsetzen. Die Weilerzonen als Bauzonen sind gewachsene, voll erschlossene Kleinsiedlungen und teilweise ehemalige Ortsgemeinden, deren Erhaltung und Weiterentwicklung nicht gefährdet werden dürfen. Gerade in unserer Zeit, in welcher sorgsam mit dem vorhandenen Bauland umgegangen werden muss, ist eine optimale Nutzung unumgänglich. Verdichtetes Bauen, Umnutzungen von Gebäuden und Scheunen haben gerade für Weilerzonen höchste Priorität. Solche Vorgänge sind für die Weiler oft die einzige Entwicklungsmöglichkeit. Die EDU/EVP-Fraktion wird die Entwicklung bezüglich der Weilerzonen beobachten und sich dafür einsetzen, dass die Weilerzonen weiterhin Bauzonen bleiben.

**Marianne Guhl, SP:** In der RPK haben wir gehört, dass es knapp 100 Gebiete gibt, die als Weilerzonen bezeichnet werden. Aufgrund des Thurgauischen Planungs- und Baugesetzes handelt es sich dabei ganz klar um Bauzonen und sie werden vom kantonalen ARE auch als solche behandelt. Regierungsrätin Haag hat dies in der Beantwortung der Fragen der dringlichen Interpellation ganz klar ausgeführt. Laut Dr. Näf vom ARE wurde der Kanton schon mit der Genehmigung der letzten Richtplanung darauf hingewiesen, dass der Bund eine andere Einschätzung der Weilerzonen vertrete. Das ARE hätte den Auftrag gefasst, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen. In der SP-Fraktion ist unbestritten, dass Weiler im Thurgau identitätsstiftende Siedlungsstrukturen sind. Sie gehören zu unserem Landschaftsbild und prägen den Thurgau. Wir alle wollen diese Weiler erhalten. Wir wollen keine musealen Weiler à la Ballenberg, sondern mit Leben erfüllte,

lebendige Siedlungen. In ihnen soll gelebt werden und das heisst, dass sie sich in ihrer Nutzung auch verändern können müssen. Viele Gebäude können nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung genutzt werden, weil sie den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft nicht mehr genügen, und/oder weil sie durch eine Hofaufgabe nicht mehr gebraucht werden. Niemand möchte, dass diese Bauten zerfallen. Wir wollen, dass sie umgenutzt und einer neuen Bestimmung zugeführt werden können, ohne aber den Siedlungscharakter zu beeinträchtigen. Weiler verfügen nur über beschränktes Wachstumspotenzial und das soll auch so beibehalten werden. Die SP-Fraktion ist nicht der Meinung, dass die Frage der Weilerzonen jetzt geklärt werden muss. Die SP-Fraktion unterstützt und befürwortet den Vorschlag von Kantonsrat Kappeler, wonach der Regierungsrat und das Parlament ein klares Zeichen nach Bern senden und deutlich signalisieren sollen, dass Weilerzonen bei uns zur Bauzone gehören und dass sich daran nichts ändern wird. Wenn wir diese Frage jetzt sofort angehen, verzögern wir damit die Eingabe zur Genehmigung des Richtplans. Damit würden die Gemeinden handlungsunfähig. Ich wiederhole, dass die SP-Fraktion den Vorschlag von Kantonsrat Kappeler unterstützt und die Frage der Weilerzonen später angegangen werden soll.

**Andreas Guhl**, BDP: Bezüglich der Weilerzonen hat sich mit dem neuen Planungs- und Baugesetz nichts geändert. Auch die BDP-Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass Weilerzonen Bauzonen sind und bleiben müssen. Hingegen wurde neu in § 15 der Planungs- und Bauverordnung die Erhaltungszone nach Art. 33 der Raumplanungsverordnung des Bundes eingeführt. Einzelne Weilerzonen widersprechen dem Bundesrecht nun schon seit Jahren und müssten deshalb in die Erhaltungszone überführt werden. Diese Überprüfung ist auch eine Aufgabe im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans. Ich erachte es als unverständlich, weshalb diese Festlegung erst nach der Genehmigung des Richtplans angegangen werden soll. Das ehrgeizige Ziel einer möglichst schnellen Richtplangenehmigung wird hierfür als Grund angegeben. Wir führen eine Richtplanrevision durch, um die nächste Revision gleich folgen zu lassen. Unseres Erachtens weisen die Weilerzonen keine andere Qualität auf als in anderen Kantonen des Mittellandes, wie es in der Diskussion bereits erwähnt wurde. Die 15 Weilerzonen, welche die Anforderungen des Bundesrechts nicht erfüllen, sind im Prüfbericht des ARE vom 27. September 2010 aufgeführt. Der Auftrag des ARE des Bundes lautete damals, die ausgeschiedenen Weilerzonen, die den Kriterien einer Kleinsiedlung gemäss den Kriterien des kantonalen Richtplans nicht entsprechen, einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Der Kanton ist gebeten, parallel zur mindestens alle vier Jahre erfolgenden Berichterstattung darüber zu informieren. Weiter zitiere ich aus den Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Juni 2015, Punkt 2.3.4 Weitere Zonen, Erhaltungszone, Seite 13: "Die Ziffer 1.7 des kantonalen Richtplanes bezieht sich indes noch auf das bisherige Planungs- und Baugesetz und wird bei der nächsten Richtplanrevision auf die aktuelle Gesetzgebung angepasst." Gemäss unserer Auffassung ist diese Erläuterung zu

den Erhaltungszonen sehr widersprüchlich formuliert. Insbesondere passt folgender Satz nicht zu den Erhaltungszonen: "Weitere Voraussetzungen sind 5-10 bewohnte, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die eine geschlossene Häusergruppe mit Siedlungsqualität bilden." Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, handelt es sich um eine Weilerzone. Dieser Satz müsste meines Erachtens gestrichen werden, da ansonsten tatsächlich der Eindruck entstehen könnte, das ARE wolle alle Weilerzonen den Erhaltungszonen zuweisen.

**Schär, SVP:** Nach meinem Amtsgelübde konnte man in der Zeitung lesen, ich sei dazu ermahnt worden, mich im Rahmen meiner Tätigkeit im Grossen Rat nicht nur für die Landwirtschaft einzusetzen. Diese Ermahnung habe ich ernst genommen und spreche nun in meinem ersten Votum im Grossen Rat nicht über die Landwirtschaft. Die Weilerzonen verkörpern eine Erfolgsgeschichte des Kantons Thurgau. Viele Dörfer in unserem Kanton sind aus Weilern entstanden. Weiler sind und bleiben ein prägendes Merkmal des Thurgaus. Schon unsere Vorfahren erkannten die Wichtigkeit der Weiler. Der Gemeindeteil, in welchem wir wohnen, besteht aus 13 Weilern. Diese Weiler wurden, egal wie gross sie sind, von den Vorfahren mit 13 Rosen im Wappen der damaligen Ortsgemeinde verewigt. Es gibt neben diesem Beispiel viele weitere Beispiele, welche zeigen, wie die Weiler zur Entwicklung der Dörfer und Gemeinden in unserem Kanton beigetragen haben. Umso mehr erstaunt es mich, dass die bestehenden Weilerzonen mit den dazugehörenden Bauzonen zur Diskussion stehen. Ich glaube dem Regierungsrat, dass er sich für die Beibehaltung der Weilerzonen als Thurgauer Spezialität einsetzen will und ich danke dem Regierungsrat für diesen Einsatz. Lese ich jedoch im Protokoll des Gemeindegesprächs, dass in der Gemeinde viele Weilerzonen im Zonenplan als Bauzonen abgebildet seien und gemäss Ansicht des Bundes die Weilerzonen jedoch keine Bauzonen seien, muss ich feststellen, dass der Regierungsrat, die Amtsleitung und das Bundesamt irgendwie nicht die gleiche Sprache sprechen. Sie scheinen nicht dieselben Ziele vor Augen zu haben. Ich bitte den Regierungsrat deshalb, sich vehement für die Beibehaltung der bestehenden Weilerzonen einzusetzen und alles zu unternehmen, damit sich die Weilerzonen mit den sich darin befindenden Bauzonen mindestens im bisherigen Rahmen weiterentwickeln können und die Erfolgsgeschichte der Weilerzonen im Thurgau fortgeführt werden kann.

**Armin Eugster, CVP/GLP:** Viele wichtige Punkte wurden in der bisherigen Diskussion bereits angesprochen. Die CVP/GLP-Fraktion hat sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Wir danken Regierungsrätin Haag für die kompetente Antwort und die klare Stellungnahme. Liest man die Beantwortung genau und in einem positiven Sinn, lässt sich feststellen, dass der Regierungsrat zu 100 % für die aktuelle Situation der Weilerzonen einsteht. Zu sagen, es gäbe nur 49 Weiler, ist falsch. Der aktuell gültige Richtplan verrät, dass es über 100 Weiler in unserem Kanton gibt. Wir sprechen nicht über die im

Rahmen der letzten Revision hinzugekommenen 49 Weiler. Dementsprechend sind die Grundlagen falsch, auf welcher die heutige Diskussion geführt wird. Den Weg, dem ARE des Bundes mitzuteilen, dass wir am aktuellen Siedlungsgebiet "Weiler" festhalten werden, verorte ich zwischen Regierungsrat und Bund. Das Parlament muss keinen Brief nach Bern verfassen. Vielmehr muss der Grosse Rat bei der neuen Vorlage des kantonalen Richtplans festlegen, dass die Weiler Siedlungsgebiete sind. Die nahezu einstimmige Genehmigung des in solcher Weise festgelegten Richtplans ist das richtige Zeichen nach Bern. Wann soll über die Frage der Weilerzonen entschieden werden? Meines Erachtens ist es gut, wenn das ARE des Bundes sagt, dass die Diskussion später geführt werden kann. Das ergibt für uns die Möglichkeit, den Zeitplan für den kantonalen Richtplan, der in eineinhalb Jahren verabschiedet werden soll, einzuhalten. Das bestehende Moratorium würde dann hinfällig und es könnte anschliessend in den Gemeinden aktive Raumplanung gemäss neuem Richtplan betrieben werden. Nehmen wir diese Thematik jetzt noch auf, würden wir mindestens doppelt so viel Zeit für die Genehmigung des Richtplans und das Einreichen in Bern benötigen. Das Moratorium würde dementsprechend viel länger bestehen bleiben. Lassen Sie uns vernünftig sein. Der Regierungsrat liess in klarer Weise verlauten, dass Weiler im Kanton Thurgau zum Siedlungsgebiet gehören. Diese Botschaft wird im kantonalen Richtplan eingepackt und nach Bern gesandt. Anschliessend muss mit Vehemenz für die Durchsetzung unserer Handhabung gekämpft werden.

**Tobler, SVP:** Ich spreche als Repräsentant derjenigen Gemeinde mit den meisten Weilern nicht nur im Thurgau, sondern in der ganzen Schweiz. Dieser Egnacher Schweizermeistertitel wurde auch in Bern wahrgenommen. Regierungsrätin Haag überreiche ich das Buch "Egnach - 68 Höfe, Weiler und Dörfer", verfasst vom ehemaligen Gemeindegemeinschafter von Egnach. Nur 25 dieser Weiler befinden sich in der Weilerzone. Fast jeder Weiler hat eine historische Geschichte vorzuweisen und in fast jedem Weiler wurde früher gearbeitet und gewohnt. Einige wurden sogar nach dem Handwerk, das dort betrieben wurde, benannt, so beispielsweise der "Kesslersbach". Im "Klösterli" wurden im vorletzten Jahrhundert eine Branntweinfabrikation, eine mechanische Stickerei, eine Bäckerei und eine Wirtschaft betrieben. 1887 wurde auf Initiative von fünf Bauern, was den Rückschluss auf fünf Wohnhäuser zulässt, eine Käserei erbaut. Ein weiteres Beispiel stellt der Weiler "Stickelholz" dar. Mit der Zeit kamen zum Bauernberuf noch weitere Berufe wie jener des Zimmermanns, des Maurers, Steinhauers, Schusters oder Schneiders hinzu. Genau das vermisste ich seitens des Kantons und seitens des kantonalen ARE – das Verständnis für den Thurgau. Egnach weist eine ganz andere Struktur und Geschichte auf als beispielsweise die Nachbarstadt Arbon. Es kann nicht für alle Gemeinden die gleiche Methode angewendet werden. Das föderalistische System zeichnet sich dadurch aus, dass es möglich ist, solche Verschiedenheiten zu berücksichtigen. Egnach verfügt über ganz speziell klein strukturierte Weilersiedlungen und das muss auch in

Bern zur Kenntnis genommen werden. 25 Weiler sind in Egnach einer Weilerzone mit total 30,5 Hektaren zugewiesen. Das DBU bestätigte dies am 12. Mai 2004 mit dem Entscheid Nr. 50. Folgende Aussage in der Beantwortung zur vierten Frage verstehe ich nicht: "Die ausgeschiedenen Weilerzonen, die den Kriterien einer Kleinsiedlung gemäss kantonalem Richtplan nicht entsprechen (nur 15 der 49) sind der sachgerechten Zone zuzuweisen." Um welche 15 Weiler handelt es sich hier? Ist eine unserer 25 Weilerzonen davon betroffen, obwohl sie vom DBU im Jahr 2014 genehmigt wurden? Eine diesbezügliche Rückmeldung hat mich nie erreicht. Die Antwort auf die fünfte Frage hat Regierungsrätin Haag ganz kurz gehalten. Dabei ist diese Frage aus volkswirtschaftlicher Perspektive von grösster Wichtigkeit. Zwischen den Zeilen entnehme ich dieser Antwort, dass die Weilerzonen irgendwann gestrichen werden sollen. Als Konsequenz dagegen muss möglichst lange mit der Zonenplanrevision gewartet werden, da eine Streichung erst mit der nächsten Zonenplanrevision aktuell werden kann. Bei uns sind jedoch alle Weiler mit Wasser, Abwasser, Elektrizität und teilweise sogar mit Gas und Kabelfernsehen erschlossen. 80 Kilometer Gemeindestrassen verbinden alle Gebäude aller Weiler. Würden die Weilerzonen gestrichen, wäre der Verlust sowohl für unsere Eigentümer, als auch für die Gemeinde und den Kanton gross. Wie bereits erwähnt, gibt es in Egnach Weilerzonen mit insgesamt 305'000 m<sup>2</sup> Fläche. Mit einem durchschnittlichen m<sup>2</sup>-Wert von Fr. 350.-- läge der Verlust bei einer Umzonung in Landwirtschafts- oder Erhaltungszone, wobei mit einem m<sup>2</sup>-Wert von vielleicht Fr. 10.-- gerechnet werden kann, bei mehr als stolzen 103 Millionen Franken. Alleine in unserer Gemeinde wäre die Wertzerstörung demnach immens. Ich gehe davon aus, dass auch der Kanton diesen Verlust nicht finanzieren kann. In der Beantwortung der achten Frage lässt sich das Wort "partnerschaftlich" finden. Wer war denn hier der Partner? Partnerschaftlich bedeutet für mich etwas anderes. Bislang kam ich mir in den Gemeindegesprächen eher als Befehlsempfänger denn als Partner vor. Weiler sind typisch für unsere Siedlungsstruktur. Unsere Frage im Gemeindegespräch zielte dahin, was mit leer stehenden Scheunen denn gemacht werden soll. Die Antwort war klar: Mit diesen Scheunen kann nichts angefangen werden. Entweder müssen sie landwirtschaftlich genutzt, abgebrochen, oder leer stengelassen werden. Wer investiert in eine Scheune, wenn sie nicht genutzt werden darf? Sollen in den Thurgauer Weilern irgendwann nur noch eingefallene Ökonomiegebäude stehen? Sollten wir keine Lösung finden, wäre das die Zukunft. Diejenigen, die ihre Liegenschaften durch die Hintertüre umnutzen, machen sich strafbar, genauso wie die davon in Kenntnis gesetzten Gemeindebehörden. Politischer Handlungsbedarf zum Schutz unserer Siedlungsstrukturen ist dringend.

**Marty**, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer dringlichen Interpellation. Ich entnehme der Antwort gerne, dass der Kanton in Raumplanungsfragen eine grosse Souveränität besitzt und der Regierungsrat unsere Haltung bezüglich der Weilerzonen im Grundsatz teilt. Dennoch erkenne ich die Gefahr, dass ein Teil der be-

stehenden und rechtskräftigen Weilerzonen künftig aus der Bauzone verschwinden könnten. Gerade in der heutigen Zeit, in welcher Bauzonen nicht mehr im gleichen Mass ausgeweitet werden sollen, müssen wir den bestehenden Liegenschaften in Kleinsiedlungen eine Zukunft zugestehen. So wären beispielsweise Umnutzungen von Scheunen nicht mehr möglich. Die Grundbesitzer haben ein Recht darauf, dass ihre Parzellen in diesen Weilerzonen und somit in der Bauzone verbleiben. Im kantonalen Richtplan sind die Weilerzonen beschrieben. Es liegt nun am Regierungsrat, alles daran zu setzen, dass diese Bestimmung notfalls angepasst wird, damit die bestehenden Weilerzonen, welche vom ARE in Frage gestellt werden, erhalten bleiben. Das ARE schreibt, dass die ausgeschiedenen Weilerzonen, die den Kriterien einer Kleinsiedlung gemäss kantonalem Richtplan nicht entsprechen, einer sachgerechten Zone zuzuweisen sind. Wenn nötig müssen die Kriterien dementsprechend korrigiert werden. Zur Beantwortung der achten Frage: Wir stufen die Aussage betreffend spätere Auszonung von bestehenden Weilerzonen, um zusätzliches Siedlungsgebiet zu generieren, nicht als Unterstellung ein. Es gibt bereits heute Gemeinden, die über genug, wenn nicht gar zu viel Bauland verfügen. Die jetzige Behandlung der Weilerzonen-Thematik hätte Anlass zur Klärung geboten, damit nicht noch zusätzliches Land ausgezont werden muss. Die Bauland-Weilerzonen belasten unsere heutige Bilanz. Zu den 49 Weilerzonen: Ich befürchte, dass im Endeffekt nicht bloss diese 49 Weilerzonen in Frage gestellt, sondern vielmehr alle Weilerzonen geprüft werden sollen und einer ungewissen Zukunft entgegensehen. Ich hoffe, dass sich der Regierungsrat für unsere Weilerzonen einsetzt. Die Weilerzonen stellen wirklich ein ganz typisches Merkmal unseres Kantons dar.

Regierungsrätin **Haag**: Kantonsrat Kappeler hat alle wichtigen Punkte erwähnt sowie die Geschichte und die aktuelle Situation hervorragend hergeleitet, weshalb ich mich lediglich auf einige Ergänzungen beschränken werde. Bei den Weilerzonen handelt es sich um rechtskräftig und rechtsgültig ausgewiesene Bauzonen. Als solche werden sie in der laufenden Revision behandelt und als solche werden sie beim Bund eingereicht. Der Bund kann und wird diesen Sachverhalt innerhalb der laufenden Revision nicht umstossen. Für eine allfällige Umzonung bräuchte es einen formellen Rechtsakt und entsprechende Entscheide, inklusive sämtlicher Rechtsmittel. Es ist somit nicht absehbar, dass in nächster Zeit eine Veränderung passieren könnte. Dennoch steht der Auftrag des ARE des Bundes seit der letzten Revision im Raum, den wir nicht einfach ignorieren können. Im Sinne der Transparenz hat das kantonale ARE darauf hingewiesen. Dass dies zu Unsicherheiten geführt hat, bedaure ich sehr. Insgesamt verfügen wir per Ende 2012 über mehr als 161 Weilerzonen und über 70 Dorfzonen. Vom Bund effektiv in Frage gestellt sind lediglich deren 15, da die jeweiligen Zonen weniger als fünf bewohnte Gebäude umfassen. Der Handlungsbedarf ist demnach überschaubar. Dank dem schönen Buch von Kantonsrat Tobler kann ich ihm auch sagen, dass es in seiner Gemeinde zwei Weiler sind, welche in Frage gestellt sind. Wir sind froh, dass der Bund uns zugestanden hat,

das Thema Weilerzonen nicht in der laufenden Revision aufgreifen zu müssen. Das wäre nicht in unserem und Ihrem Interesse, ganz im Gegenteil. Der kantonale Richtplan muss wieder gleich eingegeben werden, was die bestehende Situation zu zementieren vermag. Die Alternative wäre in der Tat gewesen, die Weilerzonen in der laufenden Revision zu begutachten. Bei insgesamt mehr als 200 Weilern hätte die Situation begutachtet und die korrekte Zone bestimmt werden müssen. An dieser Stelle zu Kantonsrat Gantenbein: Selbstverständlich war mit "Landschaftszone" in der Beantwortung die Landwirtschaftszone gemeint. Allen betroffenen Grundeigentümern hätte der jeweilige Entscheid eröffnet werden müssen und sämtliche Rechtsmittel hätten ausgeschöpft werden können. Die Kosten hätten unmöglich abgeschätzt und beziffert werden können, da jede einzelne Parzelle eine individuelle Ausgangslage hat. Es ist aber nicht nur eine zeitliche Komponente, die uns davon abhält, jetzt aktiv zu werden, sondern vielmehr eine inhaltliche Komponente. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass es sich bei den Weilerzonen um Bauzonen handelt. Er wird sich vehement dafür einsetzen, dass es so bleibt. Die Rückendeckung des Grossen Rates stärkt uns und ich würde es sehr begrüessen, wenn der angesprochene Brief verfasst würde. Der konkrete Zeitpunkt müsste allenfalls noch diskutiert werden, vielleicht sollte man damit noch warten, bis die aktuelle Revision vorbei ist. Ich danke für die Unterstützung und die heutige Diskussion.

**Präsident:** Eine Bemerkung zu dieser "halb-dringlichen" Interpellation: Kantonsrat Kappeler hat nicht den Antrag auf Verfassen des erwähnten Briefes gestellt, vielmehr hat er eine Anregung an die Fraktionspräsidentenkonferenz gemacht. Nach der Diskussion in der letzten Ratssitzung bleibt festzuhalten, dass im Grossen Rat nicht alles erlaubt ist, was in der GOGR nicht steht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Das Geschäft ist erledigt.

## 2. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)

### 1. Lesung

I.

1. Allgemeines

§ 1

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Ich verweise auf den umfassenden Kommissionsbericht.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Bewilligung und Konzession

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

**Christian Koch**, SP: Ich stelle den **Antrag**, § 7 Abs. 1a sprachlich umzukehren und wie folgt zu ändern: "Für die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe wird keine Konzession erteilt, es sei denn, das Vorkommen sei infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden." Dies anstelle folgender Formulierung: "Für die Förderung unkonventioneller fossiler Brennstoffe (...)". Es handelt sich nicht um einen inhaltlichen, sondern vielmehr um einen sprachlichen Antrag. Ich befürchte, dass mit der Formulierung der Kommissionsfassung im Gesetz etwas festgeschrieben würde, das so eigentlich nicht angedacht war. Das Wort "unkonventionell" bezieht sich in der Kommissionsfassung nämlich auf die Art des fossilen Energieträgers und nicht auf die Art der Förderung des fossilen Energieträgers. Dass jedoch die Art der Förderung gemeint ist, lässt sich im Kommissionsbericht nachlesen. Dort steht,

dass unkonventionelle Verfahren verboten werden sollen, nicht unkonventionelle Energieträger. Dementsprechend muss das Wort "unkonventionell" an eine andere Stelle gesetzt werden.

**Ulrich Müller**, CVP/GLP: Ich mühte mich mit demselben Artikel ab wie Kantonsrat Christian Koch. Kantonsrätin Barbara Müller hat uns bereits in der Eintretensdebatte auf diese sprachliche Problematik aufmerksam gemacht. Für einen unbefangenen Kantonsrat ist es, genauso wie für viele andere Leute, schwierig nachzuvollziehen, was konventionell und unkonventionell in diesem Kontext bedeutet. Ein Gesetz sollte meines Erachtens so verfasst sein, dass es jedermann einigermaßen nachvollziehen kann. Im Brief der Schweizerischen Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern (SASEG), den alle Mitglieder des Grossen Rates erhalten haben, wird das Fracking als unkonventionelle Förderung bezeichnet. In der Fassung des Regierungsrates wurde das Fracking definiert. In der Kommissionsfassung wurde dieser Absatz jedoch wieder gestrichen. Die Verständlichkeit des § 7 hat darunter gelitten. Ich erachte diesen Paragraphen als sehr zentral, da hier festgelegt wird, was bei Bohrungen und Tiefenbohrungen erlaubt ist und was nicht erlaubt ist. Den Antrag Koch verstehe ich gut und er scheint mir die zweitbeste Lösung darzustellen. Die beste Lösung wäre jedoch, wenn man die Definition aus § 2 der Vorlage des Regierungsrates in § 7 Abs. 1a einfügen würde. Daher **beantrage** ich, § 7 Abs. 1a dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: "Für die Förderung fossiler Brennstoffe mittels Aufbrechen des Untergrunds durch ein hydraulisches oder chemisches Strukturverfahren wird keine Konzession erteilt, es sei denn, das Vorkommen sei infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden."

**Kappeler**, GP: Zum Antrag Christian Koch: Ich zitiere die Antwort des Regierungsrates auf eine Einfache Anfrage von Kantonsrat Wiesli vom 21. November 2012: "Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Fracking zur Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen nach heutigem technologischen Stand - d.h. unter Einsatz wassergefährdender Chemikalien und grosser Wassermengen - nicht nur in Trinkwassergebieten, sondern in sämtlichen Grundwasser führenden Gebieten nicht zugelassen werden soll." Nun könnte man sich zwar erdreisten, die fachsprachliche Kompetenz des Regierungsrates anzuzweifeln. Schwieriger wird es aber bei der Anzweiflung der Akademien der Wissenschaften Schweiz, einer Vereinigung von unzähligen Professoren, welcher auch unser Haus-Experte Roland Wyss angehört. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schreiben: "Die Förderung von unkonventionellen Gasvorkommen erfordert in der Regel das hydraulische Fracking." In einem Fact-Sheet lässt sich zudem nachlesen, dass bei Gasvorkommen zwischen konventionellen und unkonventionellen Gasvorkommen unterschieden wird. Dementsprechend geht es nicht nur um die Methode der Exploration und Gewinnung des Gases. Auch das Gasvorkommen selbst kann also als unkonventionell be-

zeichnet werden. Umgangssprachlich wird von "Schiefergas" gesprochen. Es gibt somit keinen Grund, den Antrag Christian Koch gutzuheissen.

**Parolari, FDP:** Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Christian Koch zu unterstützen und den Antrag Ulrich Müller abzulehnen. Den Antrag Christian Koch hätte ich selbst auch gestellt und Kantonsrat Kappeler muss ich widersprechen. Es ist unbestritten, dass konventionelle und unkonventionelle Gasvorkommen existieren. Es gibt auch konventionelle und unkonventionelle Förderungsarten. Aber es gibt keinen unkonventionellen Brennstoff, wie es Kantonsrätin Barbara Müller in der Eintretensdebatte bereits ausgeführt hatte. Die Formulierung in der Kommissionsfassung ist dementsprechend falsch, da der Brennstoff immer derselbe ist. Unkonventionell kann die Lagerstätte oder die Förderungsmethode sein, nicht aber der Brennstoff. Es ist demnach richtig, in der Formulierung das Wort "unkonventionell" vor die Förderung zu schieben. Zum Antrag Ulrich Müller: Die Kommission hat ganz bewusst darauf verzichtet, eine bestimmte Methode ins Gesetz zu schreiben, da sich Fördermethoden im Laufe der Zeit ändern können. Der Begriff "Fracking" wurde daher weggelassen. Beim terminus technicus "unkonventionell" oder "konventionell" hingegen handelt es sich um eine völlig klare Bezeichnung, wie sie in der Geologie üblicherweise angewendet wird.

**Feuerle, GP:** Ich spreche ebenfalls zu § 7 Abs. 1a. Ich **beantrage**, den zweiten Teil des Satzes zu streichen, genauso wie das Wort "unkonventionell". § 7 Abs. 1a soll wie folgt lauten: "Für die Förderung fossiler Brennstoffe wird keine Konzession erteilt." Ich möchte im Thurgau keine Erdgas- oder Erdölförderung durch die Hintertüre. Falls im Thurgauer Boden Erdgas oder Erdöl vermutet wird, wäre es möglich, diese Vorkommen unter dem Deckmantel eines Geothermieprojektes zu fördern. Falls man bei einer Geothermiebohrung auf Erdgas oder Erdöl stösst, sollte das Bohrloch verschlossen und das Projekt abgebrochen werden müssen. Die Verbrennung von Erdgas und Erdöl setzt Kohlendioxid frei, was sich klimaschädigend auswirkt. Ich hätte nicht gedacht, dass ich in meiner politischen Karriere jemals den Papst zitieren würde. Dieser sagte jedoch letzte Woche anlässlich seines Besuches in Nordamerika folgende Sätze: "Der Mensch ist Teil der Umwelt. Jeder Schaden, den wir der Umwelt zufügen ist eine Verletzung der Menschheit. (...) Der egoistische und grenzenlose Durst nach Macht und materiellem Wohlstand führt zum Missbrauch vorhandener Naturressourcen." Ich habe kein Vertrauen in Energie-Geowissenschaftler, welche uns einen Tag vor der Beratung dieses Gesetzes mit Post bedienen und so tun, als sei eine Tiefenbohrung mit eventueller Gasförderung etwas harmloses. Mit diesem Gesetz muss ein Schritt in das nächste Energiezeitalter vollzogen werden. Es darf im Thurgau nur die Nutzung der Wärme aus dem Untergrund zugelassen werden. Heute kann der Grosse Rat Geschichte schreiben und die Förderung von Erdgas und Erdöl verbieten. Das wäre fortschrittlich. Ich bitte den Grossen Rat, meinen Antrag zu unterstützen, und zwar aus Liebe zum Thurgau, zur Schweiz und zur Mutter

Erde.

**Albrecht, SVP:** Dem Antrag Christian Koch kann zugestimmt werden, da er rein sprachlich bedingt ist und inhaltlich keine Änderungen nach sich zieht. Die diesbezüglichen Erklärungen von Kantonsrat Parolari sind einleuchtend. Der Antrag Feuerle ist abzulehnen, da er in eine ganz andere Richtung zielt als von der Kommission beabsichtigt.

**Walter Schönholzer, FDP:** Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Feuerle abzulehnen. Wenn bei einer Bohrung auf Gas gestossen wird, muss das Vorkommen auch genutzt werden können. Die Nutzung von zufällig gefundenem Gas erachte ich als viel einleuchtender, als Gas stattdessen aus Russland oder anderswo zu importieren. Der Antrag ist etwas blauäugig.

**Wiesli, SVP:** Die bereits erwähnte Einfache Anfrage aus dem Jahr 2012 zielte darauf ab, die Ressource Wasser, also den Bodensee zu schützen. Es ging darum, dass rund um den Bodensee Schiefergas hätte gefördert werden sollen. Wer sich ein bisschen mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, weiss, dass in Amerika im Rahmen solcher Schiefergasförderungen einige Dinge völlig schief gelaufen sind. So wurde beispielsweise das Trinkwasser nahezu ungeniessbar. Dass aber vorhandene Ressourcen nicht genutzt werden dürften, war nicht Thema der Einfachen Anfrage. Wenn beispielsweise in Fischingen Erdgas oder Erdöl entdeckt werden sollte, würde der Bodensee durch die Förderung in keiner Weise gefährdet. Ich spreche mich jedoch explizit dagegen aus, im Bereich des Bodensees Schiefergas abzubauen, da die Risiken nicht kalkuliert werden können. Bei konventioneller Art von Erdgas oder Erdöl sehe ich kein Problem.

Kommissionspräsident **Gemperle, CVP/GLP:** Zum Antrag Ulrich Müller: Die Kommission hat das Fracking bewusst aus dem Wortlaut gestrichen. Durch die Vernehmlassung gelangte das Fracking wieder in das Gesetz, ursprünglich war davon keine Rede. Die Kommission hat sich sehr lange darüber unterhalten und ist zum Schluss gekommen, dass nie ganz klar sein kann, was mit Fracking gemeint ist. Den Antrag Ulrich Müller erachtet die Kommission daher nicht als nötig. Der Antrag Christian Koch stellt eine Präzisierung dar, die im Sinne der Kommission möglich ist. Der Antrag Feuerle muss klar abgelehnt werden. Die Geothermie soll gefördert werden. Wenn ein fossiles Vorkommen genutzt werden kann, handelt es sich auch um indirekte Förderung der Geothermie. Wenn Gas oder Öl zum Vorschein kommt, wäre es doch sinnlos, dieses Vorkommen nicht zu nutzen, wenn es bereits erschlossen ist, zumal damit der eine oder andere Erdöl- oder Erdgastransport aus Russland ersetzt werden könnte.

Regierungsrätin **Haag:** Nachdem der Terminus "unkonventionell" bereits in der letzten Sitzung besprochen wurde, hat sich der Regierungsrat nochmals intensiv mit diesem

Thema auseinandergesetzt. Man spricht von unkonventionellen, fossilen Energieträgern oder Ressourcen, nicht unbedingt von Brennstoffen. Das Wort "unkonventionell" sollte demnach nicht direkt vor der Förderung stehen. Möglich wäre hingegen, das Wort "Brennstoffe" durch "Energieträger" zu ersetzen. Der Regierungsrat erwägt, diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag zu stellen. "Unkonventionelle, fossile Energieträger" stellt ein stehender Begriff dar und somit wäre auch klar, was damit gemeint ist. Ich bitte den Grossen Rat daher, den Antrag Christian Koch abzulehnen, genauso wie den Antrag Feuerle. Sollte auf Erdgas gestossen werden, ist es doch besser, wenn wir Gas verwenden, das aus dem Thurgau kommt anstatt aus fernen Ländern mit zweifelhaftem Ruf. Zum Antrag Ulrich Müller: Es wurde eingehend darüber diskutiert, ob eine Methode in ein Gesetz gehört und wir sind zum Schluss gekommen, dass es nicht gesetzeswürdig ist. Auch wenn das Fracking nicht direkt erwähnt wird, sollte die Angelegenheit doch besser so umschrieben sein, wie die Kommissionsfassung es vorsieht. Die Formulierung zielt auf ein Verbot der Förderung von unkonventioneller, fossiler Brennstoffe, respektive Energieträger ab. Konkret geht es um Schiefergas oder tight gas, also Erdgas, das im Gestein eingeschlossen ist. Ich bitte den Grossen Rat, die Anträge abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Wir bereinigen § 7 gemäss § 31 der GOGR.

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Christian Koch erhält 77 Stimmen.
- Der Antrag Müller erhält 1 Stimme.
- Der Antrag Feuerle erhält 7 Stimmen.
- Der Antrag Christian Koch obsiegt mit 72:23 Stimmen gegenüber der Kommissionsfassung.

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Verfahren

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11a

**Parolari**, FDP: Ich **beantrage** die ersatzlose Streichung des Wortes "ausschliesslich" in § 11a Abs. 1. Gemäss dem Wortlaut der Kommissionsfassung sollen ausschliesslich die §§ 10 und 11 anwendbar sein. Es existiert aber auch noch ein Verwaltungsrechtspflegegesetz, das alle Auffangtatbestände regelt und nicht nur für die Auflage- und das Einspracheverfahren gilt. Wird besagtes Wort gestrichen, vergebend wir uns nichts, ich vermute vielmehr, dass es aus Versehen in den Wortlaut gerutscht ist. Ich bitte den Grossen Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Meines Erachtens spricht nichts gegen den Antrag Parolari.

Regierungsrätin **Haag**: Bei diesen beiden Paragraphen geht es um das sogenannte Konzentrationsverfahren, gemäss welchem alles über den Kanton orchestriert wird. Das Wort "ausschliesslich" kann tatsächlich gestrichen werden, ohne dass die Vorlage inhaltlich eine Änderung erfährt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Parolari wird mit 101:0 Stimmen angenommen.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§15

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Haftung und Versicherung

§ 16

**Zimmermann**, SVP: Oft wird in heutiger Zeit von weniger Staat und mehr Eigenverantwortung gesprochen. Auch diese Einstellung wird wieder eine Änderung erfahren, und dieser Vorgang lässt sich teilweise auf den § 16 ummünzen. Die SVP-Fraktion **beantragt** die Streichung des § 16. Stattdessen soll auf die Fassung des Regierungsrates zurückgegriffen werden. Die SVP-Fraktion spricht sich nicht gegen das Gesetz über die

Nutzung des Untergrundes (UNG) aus. Wir wollen lediglich die Arbeit der Kommission korrigieren. Ich bin davon überzeugt, dass dieser von der Kommission bewerkstelligte Paragraph schlicht unbrauchbar ist. Es geht im UNG nämlich um die Nutzung des tiefen Untergrundes, nicht um eine Beruhigung oder "Beschlichtung" des von Bohrungen betroffenen Volkes durch eine Zahlungsverpflichtung des Kantons, obwohl die Bevölkerung der betroffenen Regionen teilweise berechtigte Einwände anbringt. Es gehe um die subsidiäre Verantwortung des Kantons, der die Bewilligung erteilen würde, argumentierte die vorberatende Kommission. Ich befürchte jedoch, dass der Kommission die Bedeutung dieses Begriffes nicht bewusst ist. Wenn der Kanton bei einem Schaden subsidiär einspringen muss, wäre ich gerne die Versicherung. Sollte es nämlich tatsächlich zu einem Schaden kommen, würde zuerst der Kanton zur Kasse gebeten, da er subsidiär belangt werden könnte. Bezüglich der Verursachung des Schadens stünde der Kanton dann in der Beweispflicht. Ein derartiges Vorgehen erachte ich als unmöglich. Dem Kommissionsbericht ist zudem zu entnehmen, dass die gesamte Angelegenheit ohnehin übergeordnet geregelt ist, namentlich im Zivilrecht und in der Umweltschutzgesetzgebung. Dass nichts in ein Gesetz geschrieben werden soll, was übergeordnet bereits geregelt ist, wird immer wieder betont. Sobald es nun aber etwas härter zu und her geht, wird nach dem Kanton geschrien, der in erster Linie in die Pflicht genommen werden soll. Das geht nicht, weshalb die SVP-Fraktion die Streichung dieses Paragraphen verlangt. Die Fassung des Regierungsrates ist gut.

**Somm, CVP/GLP:** Ich rate dem Grossen Rat, den Antrag Zimmermann abzulehnen. Die SVP-Fraktion befindet sich auf dem Holzweg. Zuerst muss erkannt werden, worum es im § 16 überhaupt geht. § 16 betrifft die Regelung einer kleinen Katastrophe, beziehungsweise eines Ausnahmefalles. Dass der Kanton Haftung übernehmen soll, solange der Konzessionsnehmer, beziehungsweise seine Versicherung noch bezahlen kann, steht nicht zur Debatte. Es geht um die Frage, wer den Schaden bezahlt, den eine Versicherungsgesellschaft nicht mehr bezahlen kann, weil der Schaden entweder die Schadenssumme übersteigt oder die Versicherung zahlungsunfähig ist. Möchten wir Solidarität mit den betroffenen Liegenschaftsbesitzern in dieser Region leben oder möchten wir uns zurücklehnen und ihnen das Pech zuschreiben? Eine Entsolidarisierung kann, will und möchte ich nicht akzeptieren. Ich rate der SVP, ihr Anliegen heute Nachmittag am WEGA-Stand ihrer Klientel, beziehungsweise den Bauern und weiteren Liegenschaftsbesitzern, direkt vorzutragen und die Reaktionen entgegenzunehmen. Wenn ich das Eintretensvotum der SVP-Fraktion richtig verstanden habe, ist die SVP im Grundsatz positiv gegenüber der Geothermie eingestellt. Dementsprechend müssten doch auch positive Rahmenbedingungen unterstützt werden, um allfällige Einsprachen gegen Geothermie-Projekte durch eine klare Gesetzgebung abfangen zu können. Ich winde der vorberatenden Kommission ein Kränzchen. Sie hat sich intensiv mit dieser Materie auseinandergesetzt und leistete gute Arbeit. Dennoch glaube ich, dass § 16 noch einer gewissen Präzi-

sierung bedarf und **beantrage**, ihn wie folgt zu formulieren: "Soweit Dritten durch die Ausübung von Konzessionen oder Bewilligungen nach diesem Gesetz Schäden entstanden sind und ihre anerkannten oder gerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüche gegen die Konzessions- oder Bewilligungsnehmer wegen Zahlungsunfähigkeit der Schadenersatzpflichtigen nicht beglichen werden, haftet der Kanton für die entsprechenden Ausfälle." Die Formulierung in der Kommissionsfassung, gemäss welcher der Kanton entsprechende Ausfälle ganz oder teilweise ausgleichen kann, befindet sich im Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Der Kanton als Hoheitsträger des tiefen Untergrundes unterliegt der Grundeigentümerhaftpflicht gemäss Art. 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Kanton kommt um die subsidiäre Haftung nicht herum. Der Regierungsrat als konzessionserteilende Instanz legt bei der Vergabe der Konzessionen die Schadens- und Haftungssummen fest. Er kann die Konzessionen sogar laufend den Bedingungen anpassen. Ich bitte den Grossen Rat, den Wahlkampfmodus auf stand by zu schalten und diesen guten Antrag aus den Reihen der CVP/GLP-Fraktion zu unterstützen.

**Kappeler, GP:** Zu Kantonsrat Zimmermann und zur SVP-Fraktion: Ich verstehe diesen Antrag schlicht und einfach nicht. Die SVP-Fraktion war mit sechs Mitgliedern in der vorberatenden Kommission prominent vertreten. Wir alle haben zu diesem eingehend diskutierten § 16 Materialien erhalten, so beispielsweise das vorliegende Gutachten von Prof. Rudolf Trüb aus Zürich mit dem Titel "Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes". Die Kantone sind nur dort befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen, wo sie durch das Bundesrecht dazu ermächtigt sind. Mit dieser Vorbemerkung versehen, zitiere ich einen kurzen Abschnitt aus dem Schreiben von Prof. Trüb: "Mangels einer solchen Ermächtigung lässt sich die zivilrechtliche Haftung des Kantons daher nicht durch kantonales Recht begrenzen. Der in § 16 statuierte Haftungsausschluss bewirkt folglich keine vollständige Wegbedingung der Haftung des Kantons." Auch die Protokolle der vorberatenden Kommission sprechen eine deutliche Sprache. Zu § 16 zitiere ich Michael Janser, den Leiter des Rechtsdienstes des DBU: "Das Bundesgesetz aber ist unantastbar. Es verpflichtet den Kanton zur Haftung, weil primär ihm die Hoheit über den Boden zukommt. Gehört der Untergrund dem Kanton, haftet er als Grundeigentümer gemäss Art. 679 ZGB." Die Mehrheit der SVP-Fraktion will ein Gesetz erlassen, das in dieser wichtigen Frage übergeordnetem Recht nicht entspricht. Das ist der Punkt, den ich an diesem Antrag nicht verstehe. Wenn die Haftung des Kantons generell wegbedingt würde, wäre das der Todesstoss für die Geothermie. Weiter erinnere ich an die Konzessionsbedingungen in § 8 des UNG. Die vorsorgliche Beweissicherung wird postuliert und Sicherheitsleistungen werden vorausgesetzt. In § 17 wird eine Versicherung verlangt. Geo Energie Suisse hat eine Versicherungsdeckung für das Projekt in Haute-Sorne im Jura mit einer Summe über 100 Millionen Franken abgeschlossen. Die Schäden in Basel beliefen sich auf einen Betrag von unter 10 Millionen Fran-

ken. Dass der Kanton in einer solchen Angelegenheit zum "Handkuss" kommen wird, ist somit mehr als unwahrscheinlich und ich betone nochmals, dass übergeordnetes Recht nicht einfach wegdiskutiert werden kann. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann abzulehnen.

**Wittwer, EDU/EVP:** Finanz- und Versicherungsfragen gehören zu meinem Berufsalltag. Es dürfte daher nicht verwundern, wenn ich die Gesetzesvorlage insbesondere unter diesem Aspekt beurteile. Seit mehreren Jahren dränge ich in der GFK darauf, dass das Risikomanagement gemäss Finanzhaushaltsgesetz umgesetzt wird. Jetzt wird es konkret und ich rufe die Grundlage aus dem Gesetz über den Finanzhaushalt kurz in Erinnerung. § 44 Abs. 1 lautet wie folgt: "Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten." Abs. 2: "Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis." Risikomanagement bedeutet, Risiken zu erkennen, abzuschätzen und falls sie das Eigenrisiko übersteigen, zu vermeiden oder zu überwälzen und durch eine Versicherung abzudecken. Zu Kantonsrat Somm: Ein "kleines" Katastrophenrisiko gibt es nicht. Entweder handelt es sich um eine Katastrophe und somit eine grosse Sache, oder es ist ein Bagatellrisiko. Zu Kantonsrat Kappeler: Auch wenn ein Ereignis nur alle 1000 Jahre eintritt, ist es eine grosse Angelegenheit und der Gedanke, es möge einen bitte nicht betreffen, reicht dann nicht aus. Die Kommissionsfassung erlaubt kein Risikomanagement und widerspricht somit dem Finanzhaushaltsgesetz. Was die vorberatende Kommission als Lösung anbietet, mag zwar nett sein, ist aber keineswegs konsequent, und zwar weder für den Staat noch für die allenfalls Geschädigten. Wir diskutieren einen Paragraphen mit möglichen finanziellen Folgen, die weder erkennbar, abschätzbar noch versicherbar sind. Ein Gesetz sollte aber der Rechtssicherheit dienen und nicht ideologische Zweckoptimierung betreiben. Haftungsfragen sind immer sehr komplex, weil zuerst der Verursacher, der Schaden und der kausale Zusammenhang geklärt werden muss. Allein dieses Prozedere kann im Rechtsstreit, den es bei derart hohen Forderungen immer gibt, Jahre oder Jahrzehnte dauern. Ich erinnere an eine Haftungsfrage, für welche unser Staat im Endeffekt aufkommen musste und die erst mit der Rechnung 2013 abgeschlossen wurde. Besagter Notariatsfehler wurde in den Jahren 1974-1976 begangen. Diese Haftungsfrage zog also einen 40jährigen Rechtsstreit nach sich. Solche Beispiele müssten allen, die glauben, Geld könne rasch ausgeschüttet werden, eine neue Perspektive eröffnen. Ich befürchte, dass dann plötzlich nicht mehr nach alternativer Energie, sondern vielmehr nach Finanzquellen gebohrt werden muss. In der letzten Sitzung hat sich der Grosse Rat darüber unterhalten, ob ein Kredit von drei Millionen Franken dem Volk vorgelegt werden muss. Heute geht es um ganz andere Dimensionen. Sollte die Vorlage der vorberatenden Kommission tatsächlich verabschiedet

werden, müsste die Meinung des Volkes eingeholt, beziehungsweise das Behördenreferendum ergriffen werden. Die Mehrheit der EDU/EVP-Fraktion unterstützt die Fassung des Regierungsrates. Ich bitte den Grossen Rat daher, den Antrag Zimmermann zu unterstützen. Der Antrag Somm ist abzulehnen. Ich bin erstaunt darüber, dass aus den Reihen, die in allen anderen Angelegenheiten stets das Gegenteil forderte, nun der Ruf nach mehr Gewinn für die Unternehmungen laut wird und mehr Schaden für den Staat. Eine verkehrte Welt, die ich nicht ganz verstehe.

**Christian Koch, SP:** Ich ersuche den Grossen Rat darum, beide gestellten Anträge abzuweisen und die Kommissionsfassung zu unterstützen. Die Marginalie "Haftung" über § 16 ist ein bisschen irreführend. Eigentlich geht es um eine Härtefallmöglichkeit. Damit dieser Paragraph zur Anwendung kommen kann, braucht es zuerst einen gerichtlich festgestellten Schaden und die entsprechenden Schadenersatzansprüche. Weiter muss es der Konzessions- oder Bewilligungsnehmerin aufgrund Zahlungsunfähigkeit nicht möglich sein, zu bezahlen. In einem derartigen Fall gibt es niemanden, der den gerichtlich festgestellten Schadenersatzanspruch bezahlen kann. Erst wenn diese zwei Aspekte erfüllt sind, kann der Kanton entsprechende Ausfälle ganz oder teilweise ausgleichen. Dass der Kanton zuerst zu bezahlen habe, ist demnach falsch. Es handelt sich um eine Härtefallregelung, wenn dem Kanton die Möglichkeit verliehen wird, in einem solchen Fall den betroffenen Grundeigentümer ganz oder teilweise zu entschädigen. Eine Verpflichtung besteht nicht. Wird dieser Paragraph gestrichen, beraubt man den Kanton um die Möglichkeit, einen Härtefall abzufedern. Deshalb möchte ich von dieser Streichung absehen. Andererseits erachte ich den Antrag Somm ebenfalls als zuforsch. Auch wenn ein Schadenersatzanspruch aufgrund einer Pleite nicht gedeckt werden kann, soll der Kanton nur in einem Härtefall intervenieren.

**Albrecht, SVP:** Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion befürwortet die Förderung der Geothermie. Bezüglich des § 16 ist sich die Fraktion aber nicht einig. Zu Kantonsrat Zimmermann: Art. 679 ZGB besagt, dass das konzederende Gemeinwesen als Inhaber der Sachhoheit über den tiefen Untergrund haftbar gemacht werden kann. Weshalb soll dieses Signal nicht festgehalten werden? Aus diesem Grund stimmten die Vertreter der SVP-Fraktion in der Kommission der Vorlage zu. Zu Kantonsrat Wittwer und zum Risikomanagement: Wenn nach Neuerungen gesucht wird, entsteht immer ein gewisses Risiko. Als Vertreter der Wirtschaft bin ich nicht dazu geneigt, mich als Kantonsrat vor diese Unternehmungen zu stellen. Ich glaube jedoch, dass wir den Weg ebnen müssen für diese Fördertechnik, die uns einen grossen Schritt weiterbringt auf dem uns aufdoktrinierten Weg der Energiewende, ohne zu wissen, wie es um die Versorgungssicherheit stehen wird, wenn die Atomkraftwerke ausgeschaltet werden. Der Weg der Geothermie stellt ein gangbarer Weg dar und ich halte fest, dass zuerst die Haftungsfrage gerichtlich geregelt werden muss, bevor der Kanton in letzter Instanz "geradezustehen" hat. Aus

der Verantwortung ziehen können wir uns nicht. Stehen wir dafür nicht gerade, begraben wir die Geothermie.

**Berner, BDP:** Dieses Gesetz soll den Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit geben. Bei einer Streichung des § 16 würden wir die Bürgerinnen und Bürger um ihre Sicherheit berauben. Ich erinnere daran, dass am 3. April 2014 die Petition "Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung! Keine Bohrungen ohne Versicherung!" eingereicht wurde. Im § 16 stellt die Zahlungsunfähigkeit des Konzessionsnehmers den wichtigsten Aspekt dar. Der Kanton kann nicht durch die Vergabe von Konzessionen Geld einnehmen und sich dann durch die Hintertüre aus der Verantwortung ziehen. Ich bitte den Grossen Rat, die Anträge Zimmermann und Somm abzulehnen.

**Baumann, SVP:** Die Kommissionsfassung beschreibt in § 16 eine faktische Staatshaftung für eine bestimmte unternehmerische Tätigkeit, welche nicht vom Staat erbracht wird. Dem Kommissionsbericht entnehme ich, dass sich die Kommission intensiv mit der Haftungsfrage auseinandergesetzt hat. Offenbar lag der Kommission ein Rechtsgutachten vor. Weshalb hat der Grosse Rat dieses Dokument nicht erhalten? Die Gewährung der Staatshaftung für eine Bohrung durch private Unternehmen würde ein ordnungspolitischer Sündenfall darstellen. Die Staatshaftung soll nur Bereichen vorbehalten sein, in welchen der Staat selbst aktiv ist, beispielsweise in Bezug auf die Kantonalkasse, wobei auch in diesem Fall die Staatshaftung schon in Frage gestellt wurde. Gemäss Kommissionsbericht besage das Rechtsgutachten offenbar eindeutig, dass die Frage der Staatshaftung eine politische Entscheidung sei. Zudem sei möglicherweise in bestimmten Fällen auch aus dem Art. 679 ZGB eine Haftung des Kantons abzuleiten. Sollte dem so sein, benötigen wir keine Verschärfung der Staatshaftung in einem kantonalen Gesetz. Kantonsrat Kappeler hat den Beweis hierfür auf eindrückliche Weise erbracht. Mit ihrem politischen Entscheid will die Kommission die Staatshaftung auf das Risiko einer privaten unternehmerischen Tätigkeit gewähren. Die Verabschiedung dieses Paragraphen würde Tür und Tor dafür öffnen, die Staatshaftung auf noch viele andere Bereiche ausdehnen zu wollen, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen könnten. Die Geschäftstätigkeit beispielsweise der Schweizerischen Bodensee Schifffahrt, einer privatrechtlich geführten Gesellschaft, liegt durchaus im öffentlichen Interesse und findet auf dem Bodensee statt, der mehrheitlich im Besitz des Kantons ist. Dennoch käme es der Gesellschaft kaum in den Sinn, im Falle einer Schiffshavarie die Staatshaftung anzurufen. Weiter vermisse ich im Kommissionsbericht die Betrachtung der allfälligen Auswirkungen einer solchen Staatshaftung auf den Kanton Thurgau. Negative Auswirkungen auf das Rating des Kantons bei Banken und somit auf die Refinanzierung des Kantons könnten beispielsweise mögliche Folgen sein. Es wird immer wieder erwähnt, dass das Risiko für grössere Schäden bei Bohrungen sehr klein sei. Dieser Aussage stimme ich zu und ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen.

**Hess, FDP:** Kantonsrat Baumann hat die Sachlage sehr verständlich und überzeugend dargelegt. Es muss keine Staatshaftung neu begründet werden, wo sie nicht nötig ist. Ich möchte zudem der Idee entgegentreten, gemäss welcher es sich um eine besonders sichere Garantie handeln soll, wenn der Kanton Thurgau zur Haftung gezogen werden kann. Im Vergleich zu den grossen internationalen Versicherungskonzernen, oft mit Sitz in der Schweiz, ist der Kanton Thurgau eine ganz kleine "Schuhnummer". Für die grossen Versicherungskonzerne stellt es kein Problem dar, riesige Schadenspotenziale zu versichern. Dafür braucht es den Kanton Thurgau nicht. Auch im Fall von Zahlungsunfähigkeit eines Konzessionsnehmers kann sich die verpflichtete Versicherung meines Erachtens nicht einfach aus der Verantwortung ziehen. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen.

**Paul Koch, SVP:** Zu Kantonsrat Somm: Der Holzweg ist ein sehr guter Weg, der nicht negativ zu behaften ist. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen. Die Mehrheit der SVP-Fraktion spricht sich für diesen Antrag aus. Wir möchten nicht, dass die Haftung abgelehnt wird. Aber der Kanton soll nicht in erster Linie haften müssen, wie der Gesetzesentwurf in Form der Kommissionsfassung den Anschein erweckt. Zuerst soll der Betreiber haften und er soll auch eine entsprechend ausreichende Versicherung abschliessen müssen. Zudem ist der Fall, wenn alle Stricke reissen sollten, bereits übergeordnet geregelt. Kantonsrat Kappeler hat erwähnt, dass der Kanton sowieso nicht zum "Handkuss" kommen werde. Dementsprechend ist dieser Paragraph überflüssig.

**Brütsch, CVP/GLP:** Es geht nicht darum, dass der Kanton in erster Linie zum "Handkuss" kommen und irgendwelche Schäden bezahlen soll. Ich gebe folgenden Aspekt zu bedenken: Die Befürchtung, bei einem allfälligen Schadenereignis nicht genügend abgesichert zu sein, beeinträchtigt die Akzeptanz der Geothermie in der Bevölkerung am meisten. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Konzessionärs oder des Bewilligungsinhabers darf ein Schaden, der durch die Nutzung des Untergrundes entstanden ist, nicht an privaten Liegenschaftsbesitzern haften bleiben. Die Rechtssicherheit muss gewährleistet werden und das muss auch im Gesetz klar ersichtlich sein. Es reicht nicht aus, einfach auf übergeordnetes Gesetz zu verweisen. Andernfalls haben Projekte zur Nutzung des Untergrundes mit grossem Widerstand der betroffenen Bevölkerung zu rechnen. Es geht nicht um eine generelle Staatshaftung. Der Wortlaut in der Fassung der vorberatenden Kommission regelt die Härtefallhaftung. Diese Härtefall-Klausel unterstütze ich vollumfänglich. Im Klartext: Der Kanton soll lediglich dann bezahlen, wenn die Versicherungsdeckung und die Versicherungsleistung zur Schadensdeckung nicht ausreichen. Der Kanton entscheidet über die Konzession und die Bewilligung eines Projektes. Der Kanton hat es in der Hand, an dieser Stelle Auflagen und bestimmte Versicherungsleistungen einzufordern, die erfüllt werden müssen und bereitzustellen sind. Des-

wegen hat der Kanton für ein gewisses Restrisiko geradezustehen. Wir können uns nicht aus der Verantwortung stehlen. Die Bürgerin und der Bürger haben zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Einflussnahme, deshalb soll die Bevölkerung auch nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Ich bitte den Grossen Rat, die Kommissionsfassung als goldenen Mittelweg zu unterstützen und alle Anträge abzulehnen.

**Feuerle, GP:** Ich unterstütze den Antrag Somm. In der Kommissionsfassung steht ein doppeltes "Wischiwaschi": Einerseits störe ich mich am Wort "kann" und andererseits an der "ganzen oder teilweisen" Ausgleichsmöglichkeit. Diese Formulierungen weisen grossen Interpretationsspielraum auf. Wieviel Prozent der immensen Kosten müsste der Kanton übernehmen, falls er einen Schaden mitzubezahlen hat? Mit dem Antrag Somm wären diese Unklarheiten wenigstens teilweise aus dem Weg geräumt. Ich bitten den Grossen Rat, den Antrag Somm zu unterstützen.

**Wehrle, FDP:** Ich beginne an einem anderen Ort, setze kein Statement, sondern stelle Fragen. Ich befürchte, dass wir aktuell von einem zu einfachen Szenario ausgehen, nämlich von Erschütterungen im Bereich 3 oder 3,5 der Richterskala, wie sie in Basel oder St. Gallen vorgekommen sind. Damit waren finanzierbare und regelbare Sachschäden verbunden. Doch wer sagt uns, wie die Lage aussieht, wenn es zu grösseren Schäden kommt und wenn es nicht mehr nur um Sachschäden geht? Die Richterskala ist keine proportionale Skala, sondern eine logarithmische Skala. Ich persönlich habe mich einmal in einem Epizentrum eines Erdbebens mit der Stärke 5,5 der Richterskala befunden. Zu den Folgen gehörten Todesfälle und Verletzte. Wie hat die Kommission und der Regierungsrat dieses Risiko abgeschätzt und in das Verhältnis zu möglichen Entschädigungen gesetzt? Der Regierungsrat liess verlauten, dass diese Risikoabschätzung nicht möglich sei. Wie nahm die Kommission diese Risikobeurteilung vor? Wo soll angesetzt werden, wie sollen Härtefälle entschädigt werden können, sofern es überhaupt möglich ist, und wo hört die Entschädigung auf? Die Antworten auf diese Fragen benötige ich, um diese Anträge abschliessend beurteilen zu können. Wir haben es hier mit einer unglaublich grossen Spannweite zu tun. Personenschäden und Todesfälle können nicht ausgeschlossen werden.

Kommissionspräsident **Gemperle, CVP/GLP:** Mit diesem Aspekt sind wir bei der entscheidenden Frage angelangt und ich bitte um eine sachliche Diskussion. Es herrscht Weltuntergangsstimmung und aufgrund der Geothermie werden Todesopfer prognostiziert. So weit möchten wir es nicht kommen lassen. Aber auch mit dem Auto kann man tödlich verunfallen und es könnte vielleicht tatsächlich ein völlig unmögliches Szenario eintreten, wobei ein Gegenstand vom Bohrgestell fällt und jemanden trifft. Das kann ich als Kommissionspräsident natürlich nicht ausschliessen. Aber lassen Sie uns doch bei den Fakten bleiben. Der Verein Geothermie informiert laufend. Ein grösseres Erdbeben

ist laut den Experten nicht möglich. Nicht auszuschliessen sind Erschütterungen in der Grössenordnung von jenen in St. Gallen. In Deutschland sind unzählige Projekte problemlos im Gange. Ich bitte diejenigen Fraktionen, welche die Haftungsfrage aus dem Gesetz streichen möchten, sich nochmals die Bedeutung einer Streichung vor Augen zu führen. Das Streichen der Haftungsfrage würde faktisch den Todesstoss für die Geothermie bedeuten. Die FDP-Fraktion hat sich bei Gesprächen über Wind oder Photovoltaik immer ausdrücklich für die Geothermie ausgesprochen, die grösseres Potenzial aufweisen als die anderen alternativen Möglichkeiten. Dementsprechend verstehe ich das Votum von Kantonsrat Wehrle nicht. Das Szenario mit Toten und Verletzten ist meines Erachtens viel zu weit hergeholt. Zu Kantonsrat Paul Koch und seinem schönen Beispiel mit dem Holzweg: Holz ist sehr wichtig. Es ist aber nur eine von vielen erneuerbaren Technologien, die wir zwar unbedingt nötig haben, die Geothermie brauchen wir aber ebenfalls. Die Aussage, dass in erster Linie der Staat haften würde, ist falsch. Es ist festgeschrieben, dass zuerst der Betreiber und seine Versicherung haften. Dank dem jurassischen Projekt weiss man, dass es mit einer bezahlbaren Prämie möglich ist, eine Versicherung abzuschliessen, die Schäden über 100 Millionen Franken abdeckt. Es kann unter menschlichem Ermessen eigentlich gar nicht zu einem solch hohen Schaden kommen. Meines Erachtens ist es nicht möglich, dass der Staat sich überhaupt jemals an Schadenskosten zu beteiligen hat. Genau da sind wir am relevanten Punkt angelangt: Der Staat kann eine Haftung nicht ausschliessen, weshalb der Haftungsausschluss auch nicht im Gesetz stehen soll. Zudem würde damit eine regelrechte Flut von Einsprachen generiert, was die Geothermie-Projekte im Thurgau um lange Zeit verzögern würde. Der Antrag Zimmermann ist abzulehnen. Obwohl der Antrag Somm keine grossen Auswirkungen nach sich ziehen würde, empfehle ich, auch diesen Antrag abzulehnen. Der Wortlaut in der Kommissionsfassung regelt den Sachverhalt gut und lässt nicht zu, dass Hausbesitzer für Schäden aufkommen müssen, deren Ursache der Staat zugelassen hat. Wer den Weg für die Geothermie im Thurgau ebnen will, muss unbedingt der Kommissionsfassung den Vorzug gewähren. Die Kommission steht nach langen Diskussionen und langem Abwägen aller Fakten einstimmig hinter dieser Vorlage. Es ist ganz wichtig, keine Einsprachen zu provozieren.

**Baumann**, SVP: Kommissionspräsident Gemperle spricht von Versachlichung. Das strebe auch ich an und bitte Regierungsrätin Haag, dem Grossen Rat das Rechtsgutachten zuzustellen, um es für die 2. Lesung miteinbeziehen zu können.

Regierungsrätin **Haag**: Der Zustellung dieses Rechtsgutachten steht nichts im Weg. Die Kommissionsmitglieder kennen es bereits. Es beantwortet die Frage, wie weit die Haftung ausgeschlossen und wie weit sie zugelassen, respektive statuiert werden kann. Die Kommission hat im Gesetzesentwurf eine Härtefallklausel im Sinne der Willigkeit geschaffen. Die Formulierung ermöglicht dem Kanton eine allfällige Reaktion auch unter

Einbezug der Finanzlage. Der Antrag Somm ist zu restriktiv. Ich bitte den Grossen Rat, diesen Antrag abzulehnen. Es gibt viele Bereiche im Leben, die risikobehaftet sind. Ich sehe in diesem Fall keinen Grund, für ein privates Unterfangen eine Staatshaftung festzuschreiben zu müssen. Die Fassung des Regierungsrates sieht vor, die Haftung unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung bestmöglich auszuschliessen. Ich bitte zu bedenken, dass viele Massnahmen geschaffen wurden, um ungedeckte Schäden wenn immer möglich zu vermeiden. Zu nennen sind hierbei die Sicherheitsleistungen, die Versicherungen oder die vorsorglichen Beweissicherungsmassnahmen. Ich bitte den Grossen Rat daher, den Antrag Zimmermann anzunehmen und zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren.

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Ich bin auch der Meinung, dass das Rechtsgutachten ausgeteilt werden sollte. Weiter mache ich noch darauf aufmerksam, dass bei Kernkraftwerken oder grossen Wasserkraftwerken eine Staatshaftung existiert.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Zimmermann obsiegt mit 54:48 Stimmen gegenüber dem Antrag Somm.
- Die Kommissionsfassung obsiegt mit 60:53 Stimmen gegenüber dem Antrag Zimmermann.

**Präsident:** Die 1. Lesung wird an der nächsten Ratssitzung fortgesetzt.

**Präsident:** Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am Mittwoch, 21. Oktober 2015 als Ganztages-sitzung in Weinfelden statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Einfache Anfrage von Jakob Auer vom 28. September 2015 "Freiwillige Arbeit, wie lange noch freiwillig?"
- Einfache Anfrage von Felix Heller vom 28. September 2015 "Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen".
- Einfache Anfrage von Erich Schaffer vom 28. September 2015 "E-Voting - Neustart oder Abbruch der Übung?"

Wir alle sind nun vom Organisationskomitee der WEGA freundlicherweise zum Besuch der WEGA und zum traditionellen Mittagessen eingeladen. Wir treffen uns im Anschluss an die Sitzung zur Besichtigung der Sonderschau "Gewerbe Weinfelden und Umgebung" und zum Apéro in der Gewerbehalle beim Thomas-Bornhauser-Schulhaus. Anschliessend dürfen wir in der Halle 7 das Mittagessen geniessen. Danach wünsche ich Ihnen einen angenehmen und interessanten Nachmittag an der WEGA. En Guete!

Ende der Sitzung: 12.00 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates